

THÜR. LANDTAG POST
28.02.2024 10:41

5599/2024

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9423

Ihre Nachricht vom:
2. Februar 2024

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Äußerung gemäß § 111 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt
22. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zum oben genannten Gesetzentwurf erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innen- und Kommunalausschusses.

Weiter erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Absatz 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

**Den Mitgliedern des
InnKA**



Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Landtag
Mitglieder des
Innen- und Kommunalausschusses
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9423

Ihre Nachricht vom:
2. Februar 2024

Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Äußerung gemäß § 111 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt
22. Februar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zum oben genannten Gesetzentwurf bat der Thüringer Landtag den Rechnungshof um Äußerung. Der Rechnungshof bedankt sich für die Beteiligung und beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Sind aus Ihrer Sicht die im Gesetzentwurf vorgesehenen Instrumente und Finanzmittel ausreichend?

Die mit rund 44,2 Mio. EUR angegebenen Finanzbedarfe der kommunalen Aufgabenträger sind der Höhe nach im Gesetzentwurf transparent und damit nachvollziehbar hergeleitet. Dieser Herleitung liegen jedoch nicht sicher einschätzbare Prämissen, wie die Entwicklung von Flüchtlingszahlen, zugrunde. Der tatsächliche Finanzbedarf kann daher letztlich nicht zuverlässig beurteilt werden. Folgerichtig spricht die Gesetzesbegründung von Unwägbarkeiten.

Die Abschlagszahlungen in 2024 für die Leistungen nach SGB II, IX und XII sollen 30 Mio. EUR betragen – bezogen auf den Zuschussbedarf von 44,2 Mio. EUR sind dies rund 68 %. Die Differenz zwischen Abschlagszahlung und tatsächlichem Zuschussbedarf würde zwar spätestens bei der Abrechnung in 2025 erstattet werden. Dies bedeutet allerdings einen erheblichen Zeitverzug und kann dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung durch Landkreise und kreisfreie Städte zuwiderlaufen.

Der Rechnungshof spricht sich dafür aus, die Abschlagszahlungen 2024 deutlich zu erhöhen – und nach Möglichkeit in Höhe des geschätzten Zuschussbedarfs vorzunehmen.

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

2. Wie hoch ist aus Ihrer Sicht die Kostenfolgenabschätzung?

Der Gesetzentwurf hebt in seiner Begründung hervor, dass die Kostenfolgenabschätzung mit Unwägbarkeiten verbunden sei. Dieser Bewertung schließt sich der Rechnungshof an. Insbesondere sind die weitere, unsichere Entwicklung der Flüchtlingszahlen wie auch der Grad der Integration von ukrainischen Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt Einflussfaktoren, die die Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger und damit die in 2025 zu erstattenden Mehrkosten der Höhe nach merklich beeinflussen können.

3. Werden aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzentwurf alle entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung ukrainischer Geflüchteter abgedeckt?

Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

4. Sehen Sie substantielle Verbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten und zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastung bei der Schülerbeförderung von aus der Ukraine Geflüchteten und zur weiteren Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes“ (Drucksache 7/8060)?

Hierzu kann der Rechnungshof keine Aussagen treffen.

Mit freundlichen Grüßen